



FESTSETZUNGEN
GEMEß 2 ABS. 1 UND 10 BBAU ART. 91 BAYBO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
INDUSTRIEGEIEBT, §9 BAUNO

KONNUNGEN FÜR AUFSEICHTS- U. BETRIEBSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER. DÜRFEN NUR AUSNAHMEWEISE UND NUR IN EINEM 30 m BREITEN BEREICH ENTALG DER ERSCHLIESSUNGSTRASSEN VON DER BAUGRENZE IN DAS GRUNDSTÜCK HINEIN ERRIECHTET WERDEN.

2. MASS DER BAUTLICHEN NUTZUNG, §17 U. §19 BAUNO
GRUNDFLÄCHENZAHL, §17 U. §19 BAUNO

BAUMASSENZAHL, §17 U. §21 BAUNO
MAXIMALE TRAUHOHE DER GEBÄUDE ÜBER GEBAUDE

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
RÄUMERGRENZEN

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN FLÄCHEN UND ANLAGEN

4.1 GESTALTUNG DER BAUOPTER

BAUSTOFFE UND ANSTRICHE IN GRENZEN FARBEN UND GLÄNZENDEN OBERFLÄCHEN SIND BEI GEBAUDEFLÄCHENFLÄCHEN INZULASSEN.

Die HEBERGEBÄUDE UND KONNUNGEN NACH §9 ABS. 3 SATE 4 BAUNO SIND RESTALTERTISCH IN DACHFORM UND MATERIALKÄHL DEN HAUPTGEBAUEN ANZUPASSEN.

4.2 HOHENLAGE DER GEBÄUDE
OBERKANTE ERGEOSSHOF EG WIRD MINDESTENS AUF 421,20 m ÜBER NN FESTGESETZT.

4.3 MAXIMALE TRAUHOHE DER GEBÄUDE
TH max 10.00

Die TRAUHOHE WIRD AB DER AMTLICH FESTGELEGTEN GELÄNDEOBERFLÄCHE GEMESEN.

SCHORNSTEINE, DIE DIE MAX. ZULÄSSIGE TRAUHOHE ÜBERSCHREITTEN, SIND AUSNAHMEWEISE ZUGELASSEN, KENN SIE MIT IHRER SILHOUETTE, DAS HISTORISCHE STADTBLID DER STADT NÖRDLINGEN NICHT STÖRT.

Die HOHE DER SCHORNSTEINE DARD 18,00 m ÜBER GELÄNDEN NICHT ÜBERSCHREITTEN.

4.4 GESTALTUNG DER DÄCHER,
FLACHDACH, EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 5° IST ERLAUBT.

4.5 GESTALTUNG DER UNBEBAUten FLÄCHEN UND EINFRIEDUNGEN

Die UNBEBAUten FLÄCHEN SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERTISCH ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN.

Die HOHE DER EINFRIEDUNGEN DARD EINSCHL. SOCKEL 1,80 m NICHT ÜBERSCHREITTEN, SOCKEL MAX. 0,30 m ÜBER GEBAU.

IM BEREICH DER SICHTDREIECKE IST DIE EINFRIEDUNGSHÖHE AUF 0,90 m BESCHRÄNKTI.

Die EINFRIEDUNGEN SIND ALS DURCHSICHTIG ZU AUSZUFÜHREN MÄSCHEDELT DÖR ACHL.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

BEGRÄNDUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN

SICHTDREIECKS MIT MISCHBÖDEN IN RÄHMEN DER SICHTDREIECKS-DUREICHEN AUSGEN. NEUNEN HÜGHÄUTEN NICHT FÜRSTEIT MENDEN. HÜGHÄUTEN ALLEF ART UND ZIEGEN, SOWIE STAPEL HÜGFEN ODER VÄRKLICHE MIT DEN GRUNDSTÜCK NICHT FESTELEUTEN GEGRÄNDEN. DÜRFEN NICHT ANGELEGT WERDEN, SOWITZ SIE SICHT FÜR MEHR ALS 0,90 m HÄHER EINE DURCH DIE DÄCKSPUNKTE GELEISTE EBENE ERKENNEN.

6. FLÄCHEN MIT DÄRMELICHER SICHERUNG

7. REGENKILDERBECKEN

8. HOCHWASSERDÄMM, HOHEIN ÜBER NN

9. GRÜNFÄLCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFÄLCHEN
PARKEN UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN, ES DÜRFEN NUR STANDORTSRECHTE GEHIELTE PFLANZEN WERDEN.

10. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

11. BUNSTIGE FESTSETZUNGEN

ABGREINZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENE DES RAEMLICHEN GELTUNGSREICHES

MASSZAHLEN IN METERN
RINNANLÄGEN

12. GROESSE DER GRUNDSTÜCKE

Die GROESSE DER EINZELGRUNDSTÜCKE DARD 2.500 m² NICHT UNTERSCHREITTEN.

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE
ÜBERNAHMEN

VERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH
VERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH

IM BEREICH DER VERSORGUNGSLEITUNGEN GELTEN DIE
SICHERHEITSRECHTE UND BESCHREIBEN SICHER-
HEITSMASSEN, DIE DIE SICHERHEITS- UND RAU-
VERSTREICHEN DER VERSORGUNGSLEITUNGEN BEZIEHEN
KÖNNEN, IST MIT DEN BETREIBERN VERBINDUNG AUFZU-
RICHTEN.

BAUBESCHRÄNKUNG NACH RICHTLINIE VDE 0210
BESTEHende GRUNDSTÜCKSGRENZEN
VORSCHLAG AUF TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

SEHENSGRAD
GRENZEN
FÄHRBAHN
IM BEREICH DER GRÜNSTREIFEN KÖNNEN DEM SEDIRE
ENTSPRECHEND LAENSPARKBUCHTEN INSELEO WERDEN,
BESTEHende HAUPT- UND NEBENBAUDE

RICHTPUNKTE BAUBESCHRÄNKUNG OF SCHORNSTEINEN
AUF MAYL, 18,0 m

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FL-NR. 1584, 1585/1, 1586,
1588/2, 1589, 1591-1598 BIS 1603 UNTERLIEGEN
STEINZEITLICHE, RISENZEITLICHE UND STONEHENGE-
ALTERLICHE STÖDLUNGEN ALS SICHERHEITSRECHTE DER
SCHUTZ- UND ERHALTUNGSPFLICHT DER SICHERHEITS-
STÖDLUNGEN ALLE EINRICHTUNGEN IN DEN RÖDEN EK-
SCHENGEN UND ZÄHLICHE EINRICHTUNGEN IM BEREICH
DER GRÜNEN ARBEITEN SOWIE AUCH IN DEN UMFAß
UNTERLIEGEN NOCH ART. 7 ABS. 1 UND 4 OSCH. DER GE-
HEIMNISSPFLICHT FÜR GEPLÄNTE BAUMASSEN IST
DAS LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE IN KEMPTEN ZU
SETZEN, DABEI DASS DIE TUSCHPLÄNE ALLEIN DER
DENKMALPFLEGE IN KEMPTEN ZUSETZEN SIND.
DIE FESTSETZUNG DES GRUNDSTÜCKS FL-NR. 1589 MUß
EINE AUSLEHNDICHE INVESTIGATION VORLIEGEN, UM
DIE GEPLÄNETEN REICHEN ZU SEHEN, DABEI WERDEN
RETTUNGSSTÄBENEN WERDEN DABEI 5 MONATE IN ANSPRUNG
NEHMEN, SO DASS DIES ZWECKMASSIG EINE RECHTZEITIGE
KONTAKTAUFLAUF MIT DEM BAYER. LANDESAMT FÜR
DENKMALPFLEGE ERFOLGT.

Die Stadt Nördlingen erlaßt aufgrund des § 2 ABS. 1 SATZ 1
des § 10 des BUNDESBAUGESETZES -BAUG- IN DER NEUFA-
SSUNG VOM 18. AUG. 1976, § 103, § 2256 GEPLÄNET MIT § 17
der BUNDESBAUWEISUNG, DABEI WERDEN EINRICHTUNGEN VON VER-
FAHREN UND ZUS ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORLÄUFEN IM
STADTBEREICH DES ART. 89 UND DES ART. 91 DER BAYERISCHEN
BAUORDNUNG -BAYO-, IN DER GELTENDEN FASSUNG UND DES ART.
23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN UND DES ART.
23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN IN DER
GELTENDEN FASSUNGEN DEN MIT BESCHEID DER REGISTRATION VON
SCHWABEN VOM 28.1.1984 NR. 420-4622-1100/83 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 122 NÖRDLICH DER B 466 ALS SATZUNG.

SATZUNG :

1 FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BAUGEBIETES GILT DER VOM
STADTBÄUML NÖRDLINGEN VOM 25.1.1983 AUSGEARBEITTE BE-
BAUUNGSPLAN, IN DER FASSUNG VOM 25.1.1983
UND AUF DIESEN VERMERKTE FESTSETZUNGEN.

DER BEBAUUNGSPLAN RESTET AUS DER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG
UND DER BEGRÜNDUNG.

2 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD AUS DER BEKANNTMACHUNG GEMEß § 12
BBAU RECHTSVERBINDLICH.

VERFAHREN

DER STADTAT HAT IN DER SITZUNG VOM 12.3.1981 DIE AUFSTEL-
LUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBE-
SCHLUß WURDE AM 14.4.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 25.1.1983
WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMEß § 2 ABS. 6 BBAU IN DER
ZEIT VOM 14.1.1983 BIS 14.2.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEBT.
NÖRDLINGEN DEN 30.11.1983
STADT NÖRDLINGEN
OBERBAUERGEMEISTER

Die Stadt Nördlingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom
25.1.1983, den BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUG IN DER FASSUNG
VOM 25.1.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NÖRDLINGEN, DEN 20.11.1983
STADT NÖRDLINGEN
OBERBAUERGEMEISTER

Die REGISTRATION VON SCHWABEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BE-
SCHLUß VOM 28.2.1984 NR. 420-4622-1100/83 GEM. § 11
BBAU AUFHEBT.

AUGSBURG, DEN 18.1.1984
REGISTRATION VON SCHWABEN

T.A.
Rudolf Baurat z.A.

Die Genehmigung des BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 21.10.1984
GEMEß § 12 ABS. 1 BBAU RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGS-
PLAN MIT BEGRÜNDUNG WURD SEIT DIESEM TAG ZU DEN URHEB-
LICHEN DIENSTEN IM STADTBAUAMT NÖRDLINGEN, MARKTPLATZ 15 ZU
JEDERMANN EINSTOCH BEREITGEHALTEN UND UEBER DENSEN INHALT
AUF VERLÄNGER AUSKUNFT GEgeben, DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT
RECHTSVERBINDLICH.
AUF DIE RECHTSFOLGE DES § 440 SOWIE DES § 155 A BBAU IST HIN-
GEWEISEN WORDEN.

NÖRDLINGEN, DEN 2.10.1984
STADT NÖRDLINGEN
OBERBAUERGEMEISTER

GEÄNDERT GEMEß BESCHEID DER REGISTRATION VON SCHWABEN VOM
28.2.1984 NR. 420-4622-1100/83

NÖRDLINGEN, DEN 1.8.1984
STADT NÖRDLINGEN
OBERBAUERGEMEISTER

PLANUNG: STADTRAUM NÖRDLINGEN
NÖRDLINGEN 25.1.1983
I.A. Klaus Strauss
BAURAT z.A.